

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreis- bzw. Bezirksbaudirektor oder Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 14

Wer entgegen den §§ 9 und 10 Leistungen gemäß § 1 vergibt, wird mit einer Sanktion in Höhe bis zum 5fachen des gezahlten Preises belegt. Die Sanktion ist vom zuständigen Kreis- bzw. Bezirksbaudirektor oder Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festzulegen. Die Beauftragung mit einer Sanktion kann auch durch die Staatliche Finanzrevision bzw. Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise in Übereinstimmung mit den Kreis- bzw. Bezirksbaudirektoren oder Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vorgenommen werden. Dieser Betrag ist an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 15

Die Staats- und Wirtschaftsorgane, die Staatliche Finanzrevision und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise kontrollieren die Einhaltung dieser Anordnung im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche. Über Verstöße sind die zuständigen Kreis- bzw. Bezirksbauämter oder Wirtschaftsräte der Bezirke zu informieren.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) außer Kraft. Zulassungen, die gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1964 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

- Berlin, den 10. September 1971

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung über die Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung vom 15. September 1971

Zur Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsaufgaben für die leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung wird über die Stellung, Hauptaufgaben und Arbeitsweise der Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Stellung

§ 1

(1) Das Bezirkskabinett für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung — nachfolgend Bezirkskabinett genannt — ist eine Bildungseinrichtung für leitende Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung. Es

ist eine nachgeordnete Einrichtung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes und dem Leiter dieser Abteilung unterstellt.

(2) Das Bezirkskabinett ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten.

(3) Das Bezirkskabinett ist Haushaltsorganisation. Es arbeitet auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit.

(4) Die Struktur und der Stellenplan des Bezirkskabinetts werden vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes bestätigt.

§ 2

Das Bezirkskabinett arbeitet auf der Grundlage

- der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik,
- der vom Staatssekretariat für Berufsbildung erlassenen Grundsatzregelungen und zentralen Programme,
- der vom Bezirkstag und vom Rat des Bezirkes gefaßten Beschlüsse und
- der Weisungen des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

II.

Hauptaufgaben und Arbeitsweise

§ 3

(1) Das Bezirkskabinett trägt durch seine Arbeit zur Persönlichkeitsbildung der Kader der Berufsbildung bei. Es unterstützt ihre Befähigung zur Durchführung einer qualifizierten Bildungs- und Erziehungsarbeit im berufstheoretischen bzw. berufspraktischen Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit.

(2) Das Bezirkskabinett konzentriert sich vorrangig auf die Erhöhung der marxistisch-leninistischen, pädagogisch-psychologischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Kader der Berufsbildung. Außerdem fördert es deren fachwissenschaftliche Bildung, insbesondere in den beruflichen Grundlagenfächern und auf solchen Gebieten, die für mehrere Wirtschaftszweige des Territoriums bedeutsam sind. Bei seinen Veranstaltungen sichert das Bezirkskabinett die Einheit von Politik, Ideologie, Ökonomie und Pädagogik.

(3) Das Bezirkskabinett unterstützt mit seinen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Organe sowie die Vorstände der Genossenschaften bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur weiteren Verbesserung der Qualifikation der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung.

(4) Das Bezirkskabinett koordiniert die Weiterbildung der Kader der Berufsbildung im Territorium besonders bei der Durchführung der Lehrgänge Marxismus-Leninismus, Pädagogik/Psychologie und Führungswissenschaften im Rahmen der zyklischen Weiterbildung. Es unterstützt die Kader kommunaler Ein-